

Hinweise zum „Antrag auf Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis“

Vorbemerkung

In der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 08.11.2006 ist die Aufgabenteilung zwischen den Verteilungsnetzbetreibern (VNB) und den Elektroinstallateuren für die aus dem Niederspannungsnetz versorgten Kunden rechtlich festgeschrieben. Gegenstand und Zweck dieser Aufgabenteilung ist, die Sicherheit der Elektrizitätsanwendung im Bereich der Kundenanlagen zu gewährleisten und nachteilige Auswirkungen mangelhaft installierter Verbrauchsanlagen zu vermeiden. Aus der NAV erklärt sich, dass eine Kundenanlage, außer durch den VNB, nur durch einen in ein Elektro-Installateurverzeichnis eines VNB eingetragenen Elektroinstallateur errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden darf.

Mit der Novellierung der Handwerksordnung (HwO) zum 1. April 1998 wurden die Handwerke Elektroinstallateur, Elektromechaniker und Fernmeldeanlagenelektroniker zu einem Handwerk mit der Bezeichnung „Elektrotechniker“ zusammengefasst. Im nachfolgenden Text wird weiterhin die Bezeichnung „Elektroinstallateur“ verwendet, soweit die Hinweise sich auf die NAV, die „Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ und die „Richtlinie und Hinweise für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks“ beziehen, in denen der Begriff „Elektroinstallateur“ Anwendung findet.

Für die Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Eintragung des Betriebes in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk (siehe 3.1)
- Qualifikation der „verantwortlichen Elektrofachkraft“ als Elektroinstallateur (siehe 3.1)
- Wenn die verantwortliche Elektrofachkraft nicht Betriebsinhaber ist, ist ein Anstellungsvertrag mit ausgewiesener Betriebsleiterfunktion erforderlich.
- Ist die verantwortliche Elektrofachkraft bei einem Dritten abhängig beschäftigt, ist von diesem eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen (siehe 4).
- Nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) erforderliche Anzeige (Gewerbeanmeldung)
- Durchgeführte Werkstattabnahme
- Betriebshaftpflicht-Versicherung (mindestens 1,5 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden)

Erläuterungen zu „Nähere Angaben“ im Antragsformular

1. Eintragung in die Handwerksrolle der Handwerkskammer

Grundvoraussetzung für die Eintragung eines Elektroinstallateurs mit einem Hauptbetrieb oder einem handwerklichen Nebenbetrieb in das Elektro-Installateurverzeichnis eines VNB ist, dass er für das Elektrotechniker-Handwerk in die Handwerksrolle (siehe 3.1) eingetragen ist.

2. Ausübung des Elektrotechniker-Handwerks

Hauptbetrieb: Ein handwerklicher Hauptbetrieb im Elektrotechniker-Handwerk liegt vor, wenn dieses Handwerk von einer natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft als stehendes Gewerbe selbstständig ausgeübt wird und der Inhaber bzw. der verantwortliche Leiter des Betriebes in die Handwerksrolle eingetragen ist.

Nebenbetrieb: Ein handwerklicher Nebenbetrieb setzt immer einen Hauptbetrieb voraus. Haupt- und Nebenbetrieb müssen wirtschaftlich miteinander verbunden sein, wobei der Nebenbetrieb im Rahmen des Gesamtunternehmens von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Im handwerklichen Nebenbetrieb werden Waren zum Absatz an Dritte handwerksmäßig hergestellt oder Leistungen für Dritte handwerksmäßig bewirkt. Kein Nebenbetrieb liegt vor, wenn eine solche Tätigkeit nur in unerheblichem Umfang ausgeübt wird oder es sich um einen Hilfsbetrieb handelt.

Hilfsbetrieb: Hilfsbetriebe sind unselbstständige, der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptbetriebes dienende Handwerksbetriebe, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen werden. Hilfsbetriebe erhalten vom VNB eine Bestätigung, dass sie Arbeiten im Rahmen eines Hilfsbetriebes ausführen dürfen.

3. Sachkundenachweis für Netzanschlüsse

Für die Ausführung von Elektro-Installationsarbeiten hinter dem Hausanschluss eines VNB gelten unter den Gesichtspunkten „Gefahrenneigung“ und „Sicherheit der Elektrizitätsanwendung“ besondere Anforderungen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation. Eine Eintragung in das Installateurverzeichnis ist allen in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk eingetragenen Unternehmen dann zu ermöglichen, wenn der Inhaber oder Betriebsleiter als verantwortliche Elektrofachkraft für die Elektroinstallation qualifiziert ist (siehe 3.1).

Ist der Betriebsinhaber Nichtfachkraft und wird das Handwerk in der Betriebsform des handwerklichen Haupt- oder Nebenbetriebes ausgeübt, hat der Betrieb nach den Bestimmungen der HwO einen verantwortlichen Betriebsleiter zu beschäftigen, der für die Elektroinstallationen qualifiziert ist (siehe 3.1).

Möchte ein Unternehmen eine weitere qualifizierte (siehe 3.1) verantwortliche Elektrofachkraft in das Installateurverzeichnis eintragen, muss diese in die Handwerksrolle eingetragen sein (Bestätigungsschreiben der Handwerkskammer).

Die Verfahrensordnung für den TREI-Lehrgang bzw. die TREI-Prüfung für den „Sachkundenachweis für Netzanschlüsse“ ist im Internet auf der Seite des BDEW (www.BDEW.de) oder des ZVEH (www.zveh.de) erhältlich.

3.1 Nachweis der Qualifikation der verantwortlichen Elektrofachkraft

		Erforderliche Nachweise					
		Gewerbeanmeldung	Handwerkskarte (Eintragung mit dem Elektrotechniker-Handwerk ¹⁾)	Qualifikationsnachweis (z. B. Meisterprüfungszeugnis, Diplom-zeugnis, sonstige Nachweise)	Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (MstrV, nach der die Meisterprüfung abgelegt wurde)	Bescheinigung gemäß § 7 (6) bzw. § 6 (6) der ElektroTech-, InformationsTech- oder ElektroMbMstrV (Sicherheitsschein)	Sachkundenachweis (TREI) mit mindestens ausreichendem Prüfungsergebnis
1	Meisterprüfung im Elektrohandwerk						
	<u>bis einschließlich 1997</u>						
	- Elektroinstallateur	x	x	x			
	- andere Meisterprüfungen im Elektrohandwerk	x	x	x			x
	<u>1998 bis einschließlich 2003</u> (gemäß HwO/Anlage A, in Kraft seit 01.04.1998)						
	- Elektrotechniker / Elektroinstallateur	x	x	x	x		
- andere Meisterprüfungen im Elektrohandwerk	x	x	x	x		x	
<u>ab 2004</u> (gemäß ElektroTechMstrV, ElektroMbMstrV und InformationsTechMstrV, in Kraft seit 01.10.2002)							
x	x	x			x ²⁾		
2	Anerkennungen gemäß § 7 (2) HwO in Verbindung mit der HwREintrV vom 29.06.2005 (Ingenieure, Master, Bachelor, Techniker, Industriemeister, Sonstige)	x	x	x			x
3	Ausübungsberechtigungen gemäß						
- §§ 7a HwO (z. B. Installateur- und Heizungsbauer nach ZVEH/ZVSHK-Vereinbarung, sonstige Nicht-Elektrohandwerke)	x	x	x				x
- § 7b HwO (G6-/Altgesellen) aus dem Elektrohandwerk	x	x	x				x
4	Ausnahmebewilligungen gemäß						
- § 8 HwO (individuelle Ausnahmefälle)	x	x	x				x
- § 9 HwO in Verbindung mit EU / EWR HwV vom 20.12.2007 (z. B. EU/EWR-Angehörige)	x	x	x				x

1) Nicht erforderlich bei Eintragung als Hilfsbetrieb

2) Sachkundenachweis zusätzlich erforderlich, wenn im Sicherheitsschein weniger als 50 % der erzielbaren Punkte erreicht wurden

Wer über eine Teilausnahmebewilligung nach 4.6 für das Elektrotechniker-Handwerk verfügt, z. B. für die Reparatur von Elektrogeräten, kann nur verantwortliche Elektrofachkraft für entsprechende Arbeiten sein. Es erfolgt nur eine Eintragung in Abteilung 2 des Elektro-Installateurverzeichnisses.

4. Verantwortliche Elektrofachkraft steht im Angestelltenverhältnis

Sofern die verantwortliche Elektrofachkraft zusätzlich bei einem Dritten beschäftigt ist, wird die ordnungsgemäße Beaufsichtigung der im Betrieb ausgeführten Installationsarbeiten durch sie nicht gewährleistet. Außer der fachtechnischen Befähigung der verantwortlichen Elektrofachkraft wird daher gefordert, dass sie rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, das Betriebsgeschehen während der üblichen Arbeitszeit zu lenken und jederzeit die Aufgaben als verantwortliche Elektrofachkraft wahrzunehmen, insbesondere in Eil- und Notfällen.

Abweichungen von der oben genannten Verfahrensweise sind in Ausnahmefällen möglich, wenn die verantwortliche Elektrofachkraft bei einem Dritten beschäftigt ist und dieser eine entsprechende Freistellungsbescheinigung ausstellt. Diese Freistellungsbescheinigung ist auf Verlangen dem VNB vorzulegen.

5. Gewerbeanzeige

Die nach § 14 GewO erforderliche Anzeige (Gewerbeanmeldung) ist beim Ordnungsamt vorzunehmen.

6. Werkstatt

Für die Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis muss der Betrieb über eine ausreichende Werkstattausrüstung verfügen, um die zu errichtenden elektrischen Anlagen und die an elektrischen Betriebsmitteln vorzunehmenden Instandsetzungen vorschriftsmäßig und nach den Regeln handwerklichen Könnens ausführen und prüfen zu können. Die Werkstattausrüstung kann im Ausnahmefall in einem Werkstattwagen installiert sein. Die Anforderungen an die Werkstattausrüstung sind in der VDEW-Broschüre "Werkstattausrüstung für Betriebe des Elektrotechniker-Handwerks" (www.zveh.de) und in der „Richtlinie und Hinweise für die Werkstattausrüstung des Elektrotechniker-Handwerks“, herausgegeben vom LIA NRW, aufgeführt. Die Werkstattabnahme wird durch Beauftragte des Bezirks-Installateurausschusses vorgenommen.

Anforderungen bei Hilfsbetrieben: Es gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen an die Werkstattausrüstung wie beim Haupt- und Nebenbetrieb.

7. Sonstige Angaben

Dieses Feld steht für zusätzliche Informationen an den VNB zur Verfügung.

Erläuternde Ergänzungen

Dem VNB umgehend schriftlich mitzuteilen sind:

- Löschung in der Handwerksrolle
- Abmeldung oder Erlöschen des Gewerbebetriebes
- Verlegung des Betriebes
- Firmenänderung (z. B. Änderung der Rechtsform) ^{*)}
- Inhaberwechsel ^{*)}
- Wechsel der verantwortlichen Elektrofachkraft ^{*)}
- Weitere verantwortliche Elektrofachkraft ^{*)}
- Eröffnung einer selbstständigen Zweigniederlassung im Verteilungsnetzgebiet ^{*)}

^{*)} Ein Antrag auf Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis ist notwendig.

Wann ist eine Werkstattabnahme erforderlich?

Neueintragung	ja
Wiedereintragung	ja
Eröffnung einer selbstständigen Zweigniederlassung im Verteilungsnetzgebiet	ja
Inhaberwechsel	Einzelfallentscheidung
Änderung der Rechtsform (z. B. Umwandlung in GmbH; wird von der Handwerkskammer als eine Löschung und Neueintragung betrachtet)	Einzelfallentscheidung
Betriebsübergabe an Familienmitglied	Einzelfallentscheidung
Umzug mit Werkstatt innerhalb des Verteilungsnetzgebietes	nein

Kosten für die Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis

Der zuständige BIA legt die Kosten für die Werkstattabnahme und ggfs. die Wiederholung der Abnahme fest.

Elektroinstallateur mit Eintragung bei einem anderen VNB

Mehrfacheintragungen und Gasteintragungen werden nicht vorgenommen. Als Legitimation reicht eine Kopie des Installateurausweises des für den Betrieb zuständigen VNB aus.

Witwenprivileg (Betrieb ohne verantwortliche Elektrofachkraft)

Neben der Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk muss für den Fortbestand der Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis auch während der einjährigen Dauer des Witwenprivilegs eine verantwortliche Elektrofachkraft benannt werden (Hilfe ggfs. durch Innung möglich).

Verantwortliche Elektrofachkraft für zwei Betriebe

Die Tätigkeit einer verantwortlichen Elektrofachkraft für zwei Betriebe ist nur in Ausnahmefällen möglich. Gemäß der Rechtsprechung ist die Anforderung an eine verantwortliche Elektrofachkraft für zwei Betriebe, dass diese rechtlich und tatsächlich in der Lage sein muss, das Betriebsgeschehen an den Werktagen während der üblichen Arbeitszeit in beiden Betrieben zu lenken und jederzeit die Aufgaben als verantwortliche Elektrofachkraft wahrzunehmen, insbesondere in Eil- und Notfällen. Dies ist z. B. ausgeschlossen, wenn die beiden Betriebe in einer größeren Entfernung zueinander liegen (Richtwerte: 40 km bzw. 1 h Fahrzeit) oder der Arbeitsvertrag als Betriebsleiter für jeden Betrieb weniger als eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden vorsieht.

Begriffe

Elektro-Installateurverzeichnis

Der VNB führt ein Verzeichnis, in dessen **Abteilung 1** die ohne Einschränkung in die Handwerksrolle eingetragenen Elektroinstallateure und in dessen **Abteilung 2** die sonstigen in die Handwerksrolle eingetragenen Elektroinstallateure eingetragen werden, sofern sie den „Grundsätzen“ (s. u.) entsprechen und diese anerkennen („eingetragener Elektroinstallateur“). Eine Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis erfolgt unter Nachweis, dass der die Eintragung beherrschende Elektroinstallateur die vorgenannten formalen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung von Installationsarbeiten in der mit dem Verteilungsnetz des VNB verbundenen Kundenanlage erfüllt.

Zuständig für die Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis ist der VNB, in dessen Gebiet sich die gewerbliche Niederlassung des Betriebes bzw. des einzutragenden Elektroinstallateurs befindet.

„Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“

Gegenstand dieser Grundsätze ist die Regelung der Zusammenarbeit von VNB und die in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk eingetragenen Elektroinstallateure bei der Ausführung (Errichtung, Erweiterung, Änderung) und der Instandhaltung elektrischer Anlagen, die an das Niederspannungsnetz angeschlossen werden sollen oder bereits angeschlossen sind. Die Grundsätze sollen die Sicherheit bei der Elektrizitätsanwendung fördern; zu diesem Zweck bedarf es der vertrauensvollen Zusammenarbeit von VNB und die in die Handwerksrolle eingetragenen Elektroinstallateure.

Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Die NAV gestattet in § 20 dem VNB, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen. Vor Beginn der Planung der Arbeiten am Niederspannungsnetz sind die gültigen TAB des örtlich zuständigen VNB zu erfragen.

Richtlinie und Hinweise für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks

Die Anforderungen an die Werkstattausrüstung, die in Art und Umfang dem Tätigkeitsbereich und der Anzahl der Beschäftigten zu entsprechen hat, sind in der vom ZVEH und VDEW herausgegebenen Richtlinie "Werkstattausrüstung für Betriebe des Elektrotechniker-Handwerks" und der „Richtlinie und Hinweise für die Werkstattausrüstung des Elektrotechniker-Handwerks“, herausgegeben vom LIA NRW, aufgeführt.

Bezirks-Installateurausschuss (BIA)

Der BIA soll sich u. a. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen VNB und eingetragenen Elektroinstallateuren über die Anwendung und Auslegung der o. g. „Grundsätze...“ und bei Angelegenheiten über die Ordnungsmäßigkeit der Ausführung von Elektroinstallationsanlagen um die Herbeiführung eines gütlichen Einverständnisses bemühen. Er dient zudem der Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen VNB und eingetragenen Elektroinstallateuren. Darüber hinaus gibt es auf Landesebene noch die Landes-Installateurausschüsse (LIA) und auf Bundesebene den Bundes-Installateurausschuss.

DIN-Normen

Unter Federführung des Deutschen Instituts für Normung (DIN) e.V. werden in Normenausschüssen für fast alle technischen und naturwissenschaftlichen Bereiche Normen erarbeitet, die als deutsche Normen herausgegeben werden.

DIN VDE- und VDE-Bestimmungen

Für die Erarbeitung von Normen und Sicherheitsbestimmungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik ist die DKE (Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik) im DIN und VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.) zuständig.

Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

UVV sind formell autonome Rechtsvorschriften der für den Gewerbebezweig zuständigen Berufsgenossenschaft. UVV haben inhaltlich zum Ziel, Unfälle und Berufskrankheiten zu verhüten. Sie geben die in einem bestimmten Gewerbebezweig gesammelten Erfahrungen wieder. UVV schreiben technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zwingend für Unternehmer und Versicherte vor. UVV stellen weitgehend grundlegende Forderungen auf. Sie geben Schutzziele vor. Nähere Einzelheiten sind in den Durchführungsanweisungen geregelt.

Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden

Um den Versicherungsschutz Dritten gegenüber zu gewährleisten, ist der Abschluss einer Betriebshaftpflicht-Versicherung in ausreichender Höhe vorzunehmen (mindestens 1,5 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden).

Verantwortliche Elektrofachkraft

Verantwortliche Elektrofachkraft ist gemäß DIN VDE 1000 Teil 10 „Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen“, wer als Elektrofachkraft die Fach- und Aufsichtverantwortung übernimmt und vom Unternehmer dafür beauftragt ist.